



Mandanten-Information für Vereine

Im März 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Bund und Länder haben beschlossen, die steuerlichen Erleichterungen für **freiwillige Helfer in Impfzentren** zu verlängern. Wir fassen zusammen, wann der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale beansprucht werden können. Zudem beleuchten wir, welche Fehler Sie vermeiden sollten, wenn Sie Zuwendungsbestätigungen für **Aufwandsspenden** ausstellen. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob eine **verdeckte Gewinnausschüttung** auch durch eine **Sachspende** bewirkt werden kann.

Impfzentren

Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer verlängert

Die Finanzminister der Länder und das Bundesfinanzministerium haben beschlossen, dass freiwillige Helfer in Impfzentren auch im Jahr 2022 vom **Übungsleiter-Freibetrag** und von der **Ehrenamtspauschale** profitieren sollen. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat zusammengefasst, worauf es ankommt:

- Alle, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind (Aufklärungsgespräche, Impfen oder Testen), können den Übungsleiter-Freibetrag von bis zu 3.000 € jährlich in Anspruch nehmen.
- Für das Engagement in der Verwaltung und der Organisation kann die Ehrenamtspauschale von bis zu 840 € beansprucht werden.

Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren. Sind die Helfer sowohl im Bereich Impfung/Testung als auch im Bereich der Verwaltung/Organisation der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig, können der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale nebeneinander berücksichtigt werden. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale können nur beansprucht werden, wenn

- der Auftraggeber oder Arbeitgeber eine gemeinnützige Einrichtung oder ein öffentlicher Arbeitgeber (Land oder Kommune) ist oder
- das Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Impfzentren: Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer verlängert.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Personalgestaltung: Ist die Geschäftsführung eng mit der Kinder-/Jugendbetreuung verbunden?	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Karnevalsveranstaltung: Wer haftet für die Betätigung der Notruftaste eines Aufzugs?	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechenschaftsbericht: Nicht jede Aufwandsspende wird anerkannt	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Verbraucherschutz: Der Zweckbetrieb und die Umsatzsteuer	3
<input checked="" type="checkbox"/>	WfbM: Kein Versicherungsschutz bei Fußballturnier mit Wettkampfcharakter	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Unfallversicherung: Gibt es gemeinnützigen Profifußball?.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende.....	4

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handelt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Auch Helfer, die keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Studenten oder Rentner), können nebenberuflich tätig sein.

Sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch die Ehrenamtszuschale können nur **einmal pro Kalenderjahr** gewährt werden. Bei mehreren Tätigkeiten, für die der Übungsleiter-Freibetrag in Betracht kommt (z.B. Helferin im Impfbereich und Trainerin einer Jugendmannschaft), sind die Einnahmen daher zusammenzurechnen. Das gilt ebenso für die Ehrenamtszuschale.

Personalgestellung

Ist die Geschäftsführung eng mit der Kinder-/Jugendbetreuung verbunden?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob die Personalgestellung durch eine gemeinnützig tätige Körperschaft an Trägervereine Offener Ganztagschulen **umsatzsteuerbefreit** ist.

Ein bundesweit organisierter Kinder- und Jugendverband hatte als anerkannter und gemeinnütziger Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für die Kinderbetreuung in zwei Schulen je einen **Förderverein** gegründet. Der Vereinsvorstand setzte sich jeweils aus dem Schulleiter, dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem Geschäftsführer des Verbands zusammen. Der Geschäftsführer sollte die Vereinsgeschäfte führen und dafür eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verband stellte beiden Fördervereinen die Geschäftsführungsleistungen monatlich in Rechnung, ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung beurteilte die Prüferin die Umsätze aus der Tätigkeit des Geschäftsführers des Verbands für die Fördervereine (Personalgestellung) als **umsatzsteuerpflichtig**. Die dagegen gerichtete Klage begründete der Verband damit, dass es sich um eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen handle, die steuerbefreit seien. Die weitere Voraussetzung, dass der leistende Unternehmer als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sein müsse, sei ebenfalls erfüllt.

Dieser Einschätzung ist der BFH nicht gefolgt. Die Umsätze sind seiner Ansicht nach weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht von der Umsatzsteuer befreit: Die Leistungen bestanden in der Überlassung des Geschäftsführers an die Trägervereine für die Ausführung von Ge-

schäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben. Der Geschäftsführer des Verbands füllte in den beiden Trägervereinen jeweils das **Organ der Geschäftsführung** aus. Eine entgeltliche Personalgestellung stellt keine im sozialen Bereich erbrachte Gemeinwohldienstleistung dar.

Karnevalsveranstaltung

Wer haftet für die Betätigung der Notruftaste eines Aufzugs?

Bei einer Feier kann ein Verein für „**alkoholbedingten Unfug**“ seiner Gäste haften, wie das Landgericht Koblenz (LG) in einem Beschluss bestätigt hat.

Im Entscheidungsfall hatte ein Karnevalsverein das Bürgerhaus der Gemeinde für eine Feier angemietet. Im Rahmen des Mietvertrags hatte er die **Verkehrssicherungspflicht** für das Gebäude übernommen. Bei der Feier wurde mehrfach die Notruftaste eines Aufzugs betätigt, woraufhin die Wartungsfirma einen Mitarbeiter zur Überprüfung des Notrufs schickte. Diese Einsatzkosten wollte die Gemeinde von dem Verein erstattet bekommen. In erster Instanz wurde der Karnevalsverein zur Zahlung der Kosten des Aufzugsdienstes verurteilt. Das LG Koblenz hat die Berufung gegen diese Entscheidung zurückgewiesen.

Die Haftpflichtansprüche der Gemeinde seien zwar nicht wörtlich geregelt gewesen, insofern sei der Vertrag aber ergänzend auszulegen. Dies ergebe sich aus einer angemessenen Abwägung der beidseitigen Interessen nach Treu und Glauben. Die Betätigung der Notruftaste des Aufzugs habe allein im **Verantwortungsbereich des Vereins** gelegen. Nur er habe Einfluss darauf gehabt, wem er Zutritt zu seiner Veranstaltung gewähre. Bei einer Karnevalsfeier müsse der Veranstalter durchaus mit Unfug treibenden alkoholisierten Besuchern rechnen. Die Gemeinde habe demgegenüber keine Eingriffs- und Zugriffsmöglichkeiten auf die Räumlichkeiten gehabt.

Hinweis: Damit Ihre Gäste bei der nächsten Feier keinen Unfug treiben können, wofür Sie dann eintreten müssen, sollten Sie ausreichend Aufsichtspersonal einplanen.

Rechenschaftsbericht

Nicht jede Aufwandsspende wird anerkannt

Mitglieder engagieren sich in vielfacher Hinsicht für ihre Vereine. Wenn sie „eigenes Geld in die Hand nehmen“, haben sie grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die-

ser Anspruch kann auch rückgespendet werden. Wenn Sie Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“) über solche **Rückspenden** ausstellen, sollten Sie besonders aufmerksam sein. Wertvolle Hinweise hat kürzlich das Verwaltungsgericht Berlin (VG) gegeben.

Im Urteilsfall kämpfte eine politische Partei um die Anerkennung von Aufwandsspenden. Sie hatte ihre Mitglieder dazu aufgerufen, ihre Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen zu spenden. Deren Aufwendungen waren durch die Teilnahme an Parteiveranstaltungen entstanden - ohne konkreten Dienstleistungsauftrag der Partei. Die Bundestagsverwaltung beurteilte die Aufwandsspenden als **falsch klassifiziert** und setzte eine Strafe fest - nach Ansicht des VG zu Recht.

Üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebs erbrachte Zuwendungen könnten selbst dann nicht als Spende verbucht werden, wenn hinsichtlich des Aufwands ein **Erstattungsanspruch** vereinbart worden sei. Denn bei Mitgliedern werde eine ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit erwartet. Das gilt laut VG erst recht, wenn Mitglieder im eigenen Interesse tätig werden und hierfür Aufwendungen tragen. Trügen Mitglieder etwa Fahrtkosten, um an Veranstaltungen teilzunehmen, sei das Kern ihres freiwilligen Engagements.

Hinweis: Das Gleiche gilt für Vereine, wenn ihre Mitglieder an Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen) teilnehmen.

Der Verzicht auf eine Kostenerstattung für die Mitarbeit, die nicht fremdnützig im Interesse des Vereins erfolgt, kann nicht als Spende anerkannt werden. Aufwendungen, die (auch) im eigenen Interesse des Zuwendenden getätigt werden, fehlt das für den Spendenabzug zwingend erforderliche Element der **Uneigennützigkeit**.

Verbraucherschutz

Der Zweckbetrieb und die Umsatzsteuer

Der Verbraucherschutz ist ein **gemeinnütziger Zweck**. Bei entgeltlichen Angeboten sind immer auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Verfahrens- und Umsatzsteuerrecht hierbei getrennte Wege gehen können.

Im Streitfall konnten Verbraucher im Rahmen einer Finanzanalyse ohne persönliche Beratung eine Auswertung anhand ihrer Daten anfordern. Mit diesen **Finanzanalysen** erwirtschaftete eine gemeinnützige Körperschaft bei Umsätzen von ca. 100.000 € einen Verlust von ca. 70.000 €. Das Finanzamt stufte die Durchführung der Finanz-

analysen als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein und unterwarf die hieraus resultierenden Umsätze dem Regelsteuersatz.

Der BFH hat die Durchführung der Finanzanalysen als begünstigten **Zweckbetrieb** anerkannt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Finanzanalysen“ diene der Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Verbraucherberatung. Das setze voraus, dass sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lasse, sondern vielmehr das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks sei. Die Klägerin sei durch die Analysen zu nichtbegünstigten Betrieben derselben Art auch nur insoweit in Wettbewerb getreten, als dies zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar sei. Versicherungsportale oder Makler böten keine vergleichbaren Leistungen an. Die Analysen der Klägerin beschränkten sich auf neutrale Informationen, während die Tätigkeit der „Konkurrenz“ auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet sei.

Was den **Umsatzsteuersatz** angeht, ist der BFH jedoch dem Finanzamt gefolgt. Der ermäßigte Steuersatz gelte nur dann, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen diene, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt würden. Ein Zweckbetrieb diene aber schon dann vorrangig der Erzielung solcher Einnahmen, wenn es sich um den einzigen Tätigkeitsgegenstand des jeweiligen Zweckbetriebs (hier: entgeltliche Finanzanalysen) handle. Dass die Klägerin einen Verlust erwirtschaftet habe, spiele keine Rolle.

WfbM

Kein Versicherungsschutz bei Fußballturnier mit Wettkampfscharakter

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) werden vielfach als eingetragene Vereine betrieben. In einem vom Landessozialgericht Bayern (LSG) entschiedenen Fall war der Kläger Beschäftigter einer WfbM und Mitglied in deren Fußballmannschaft. Er hatte sich bei einem unter anderem vom Bayerischen Behindertensportverband ausgerichteten Fußballturnier mit 18 teilnehmenden Mannschaften verletzt. Eine Anerkennung als Arbeitsunfall wurde abgelehnt.

Auch das LSG war der Auffassung, dass **kein Arbeitsunfall** vorlag, weil der Kläger zum Zeitpunkt der Verletzung keine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe. Das Fußballspielen habe nicht

sachlich mit der versicherten Tätigkeit zusammengehangen. Der Kläger sei während des Fußballspiels nicht seiner Beschäftigung bei der WfbM nachgegangen. Er habe zum Unfallzeitpunkt auch keinen versicherten Betriebssport ausgeübt, da es sich um ein Fußballturnier mit Wettkampfcharakter auf Landesebene mit dem Ziel der Qualifizierung der Teilnehmer für ein Bundesturnier gehandelt habe.

Das Fußballturnier war auch keine **betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung** im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Gegen die rechtliche Qualifizierung des Fußballturniers als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung sprach schon, dass es Wettkampfcharakter hatte und damit eine rein sportliche Veranstaltung war. Neben 35 (von 450) Betriebsangehörigen hatten auch 250 Betriebsfremde teilgenommen.

Hinweis: Bei Veranstaltungen, die statt allein den Beschäftigten nahezu jedermann offenstehen, fehlt es am betrieblichen Zweck der Förderung des Gemeinschaftsgedankens.

Unfallversicherung

Gibt es gemeinnützigen Profifußball?

Ein Profifußballverein ist nicht wegen Gemeinnützigkeit von bestimmten Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung befreit, wenn das Finanzamt ihn als **körperschaftsteuerpflichtig** eingestuft hat. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Der Profifußballverein hatte eine Erste Herrenmannschaft sowie eine Kinder- und Jugendabteilung. Das Finanzamt bescheinigte ihm zunächst insgesamt - vorläufig - die Gemeinnützigkeit. Die Berufsgenossenschaft befreite den Verein aufgrund der **Bescheinigung des Finanzamts** von bestimmten Rentenlasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Das Finanzamt stellte später fest, dass die Erste Herrenmannschaft körperschaftsteuerpflichtig und nicht gemeinnützig ist. Daraufhin hob die Berufsgenossenschaft auch die Befreiung der Ersten Herrenmannschaft von den Anteilen zu den genannten Rentenlasten auf. Die Klage gegen den Aufhebungsbescheid blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das BSG hat die Vorinstanzen bestätigt. Ein Anspruch auf Befreiung von den Anteilen an den genannten Rentenlasten bestehe nicht. Die Erste Herrenmannschaft sei im **Steuerrecht** nicht als gemeinnützig anerkannt, sondern körperschaftsteuerpflichtig. Deshalb sei sie auch im Unfallversicherungsrecht nicht als gemeinnützige Einrichtung einzustufen.

Steuertipp

Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende

Wer Gutes tut, wird vom Finanzamt nicht immer belohnt. Diese Erfahrung mussten Eheleute machen, die sich der Kunst zugewandt hatten. Um der Allgemeinheit eine Wohltat zu erweisen, gründeten sie eine **gemeinnützige Stiftung** (deren alleinige Stifter sie waren). Die Stiftung sollte eine Kunstwerkesammlung pflegen und als Dauerleihgabe einer Galerie und einem Museum zur Verfügung stellen. So sollte der Zweck einer Förderung von Kunst und Kultur erfüllt werden.

Damit die Stiftung ihrer Aufgabe nachkommen konnte, spendeten die Eheleute ihrer Einrichtung zahlreiche **wertvolle Kunstwerke**. Diese Spenden machten sie in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend. Beide Ehegatten waren zudem an einer (nichtgemeinnützigen) GmbH beteiligt, die wiederum selbst Eigentümerin von Kunstwerken war. Auf Veranlassung der Eheleute wurden der Stiftung auch die Kunstgegenstände der GmbH in Form von Spenden übereignet. Hierfür stellte die Stiftung entsprechende Spendenbelege aus, so dass die GmbH die Zuwendungen in ihrer Körperschaftsteuererklärung geltend machte.

Ein Betriebsprüfer der GmbH beurteilte die Lage aber ganz anders: Diese Zuwendungen seien keine Spenden im herkömmlichen Sinne, sondern **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA) an das Ehepaar. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann eine vGA auch vorliegen, wenn der Vermögensvorteil nicht an die Gesellschafter selbst, sondern an diesen nahestehende (auch juristische) Personen geht. Dabei sei die Stiftung unzweifelhaft als nahestehende Person zu qualifizieren. Eine vGA liegt hier deshalb vor, weil die Stiftung nur so ihren eigentlichen Zweck verfolgen konnte und nicht etwa nur geringe Geldbeträge - wie fremde Dritte sie auch spenden - zugewendet wurden.

Hinweis: Sind Sie als Mitglied eines Vereins auch GmbH-Geschäftsführer und spenden Sie diesem Verein etwas aus den Mitteln der GmbH, sollten Sie vorher stets den Kontakt zu uns suchen. Wir helfen Ihnen dabei, eine vGA zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh